

Postulat

Unversiegelte Parkflächen

Der Geltungsbereich des Raumplanungs- und Baugesetz des Kanton Basel-Landschaft (SGS 400; RBG) erstreckt sich gemäss § 1 Abs. 1 RBG auf alle raumwirksamen Tätigkeiten von Privaten und der öffentlichen Hand. Somit müssen sich auch die Gemeinden den allgemeinen Bauvorschriften des RBG unterwerfen (vgl. § 1 Abs. 1 Bst. d RBG), wenn sie baulich tätig werden.

Unter den Bauvorschriften des RBG finden sich auch Regelungen zu Abstellplätzen (§ 106 ff. RBG). Die konkrete Ausgestaltung von Abstellplätzen bzw. Parkplätzen wird in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft (SGS 400.11; RBV) geregelt. So besagt § 70 Abs. 3 RBV, dass offene Abstellplätze nach Möglichkeit unversiegelt, das heisst wasserdurchlässig zu gestalten sind.

Art. 5 Abs. 3 des Zonenreglements Siedlung der Gemeinde Pratteln¹ schreibt vor, dass in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen, für Bodenbefestigungen grundsätzlich wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden sind.

Das heisst, die Gemeinde muss sich bei der Erstellung von jeglichen Abstellplätzen, egal ob sich das Grundstück im Verwaltungs- oder Finanzvermögen befindet, oder ob die Gemeinde für Dritte Parkplätze errichtet, an diese Regelungen halten.

In der Gemeinde Pratteln finden sich nur wenig unversiegelte Abstellflächen und das, obwohl die Gemeinde fortlaufend Abstellplätze, insbesondere im Rahmen von Strassensanierungen, projektiert und baulich umsetzt. Das zeigen auch die jüngsten Sanierungen der Bahnhofstrasse und der Poststrasse (vor der Post Augst). Es ist nicht ersichtlich, warum sich die Gemeinde Pratteln nicht an die kantonalen und kommunalen Vorschriften hält. In den öffentlich aufgelegten Bauplanungen finden sich keine Interessensabwägungen, was für bzw. gegen unversiegelte Parkplätze auf öffentlichem Grund im konkreten Fall spricht.

¹ Zonenreglement Siedlung, Nachführungsreglement (RRB Nr. 0683 vom 8. Mai 2018)

Ich bitte den Gemeinderat folgende Massnahmen zu prüfen und darüber zu berichten:

1. Die Gemeinde Pratteln hält sich an den Grundsatz, dass Bodenbefestigungen von allen Parkier- und Abstellplätzen, welche die Gemeinde erstellt, wasserdurchlässig zu gestalten sind. Weicht sie davon ab, muss sie das in der Bauplanung begründen.
2. Es ist zu prüfen, ob wasserdurchlässige Bodenbeläge unter der Wahrung des Grundwasserschutzes nur auf Parkier- und Abstellflächen ausserhalb des Strassenraums oder auch auf Parkier- und Abstellflächen entlang der Strassen umgesetzt werden können.
3. Die Interessen des Umweltschutzes sollen bei der Projektierung und Umsetzung von Parkier- und Abstellplätzen vorrangig behandelt werden.

Pratteln, 18.09.2023

Für die Fraktion der Unabhängigen und Grünen



Delia Moldovanyi